

Die Biersteuer.

Von den indirekten Steuern, die nach dem Plane des Finanzministers einmal einen beträchtlichen Teil der Kriegskosten tragen sollen, sind die Getränkesteuern wohl die wichtigsten. Die Besteuerung des Trunkes ist eine bei den Finanzverwaltungen beliebte Art der Verbrauchsabgaben, da sie einerseits hohe Erträge abwirft, andererseits aber für sie bequeme, leicht glaubhaft zu machende Moralvornahmen bietet, als ob es sich dem Fiskus nicht um reichliche Einnahmen von reichlichem Trinken, sondern um die Bekämpfung der Trunksucht handelte. Wein, Bier und Branntwein sind auch insofern bequeme Besteuerungsgegenstände, weil die Einhebung nicht allzuviel Unkosten verursacht. Bier und Branntwein besonders lassen sich leicht und sicher an der Erzeugungsstelle, in der Brauerei und Brennerei, versteuern, der Wein jedoch meist erst bei dem Uebergang in den Verbrauch in der Gastwirtschaft. Aus diesem Grunde, dann aber auch aus politischen Rücksichten auf die Weinbauernschaft ist die Belastung des Weinverbrauchs im Verhältnis zu Bier und Branntwein geringfügig. Schon darin offenbart sich die unsoziale Gestaltung der Getränkesteuern, daß der Wein als das Getränk der Wohlhabenderen am niedrigsten, der Branntwein als das Getränk der Armen am höchsten besteuert wird.

In allen Ländern haben die Getränkesteuern in der Finanzpolitik als die große Kriegsteuerreserve gegolten und man trug Bedenken, sie im Frieden ganz auszuschöpfen, damit man in Zeiten finanzieller Bedrängnis einen letzten Rückhalt an Einnahmen finde. Schon in der Zeit des Absolutismus achteten die Finanzverwaltungen argwöhnisch darauf, daß die Getränkesteuern dem Staate allein vorbehalten bleiben. Erst den österreichischen Finanzverwaltungen seit 1897 blieb es vorbehalten, mit diesen Steuern und ihren Erträgen in unglaublicher Weise zu wüsten, sie den Ländern und Gemeinden größtenteils auszuliefern und außerdem das Privatkapital an ihnen in der liberalsten Weise zu beteiligen — eine finanzpolitische Gewissenlosigkeit, die von den Parlamenten natürlich kaum beachtet, geschweige denn gerügt worden ist. Man muß sich wirklich wundern, daß von all den Männern, die sich in diesem Vierteljahrhundert beruflich und pflichtgemäß um die öffentlichen Interessen zu kümmern hatten, auch nicht einer gegen eine solche Entartung der Steuerpolitik Einspruch erhoben hat.

Die Biersteuer folgt darin der Branntweinsteuer nach, wenn auch nur in bescheidener Gestalt. Technisch allerdings wurde auch sie höchst vollkommen eingerichtet: Man besteuerte nicht mehr wie früher den Rohstoff, das Malz, oder den Maischraum, noch auch den Wassergehalt des Erzeugnisses (die Biermenge), sondern den Extraktgehalt der noch unvergorenen, süßen Bierwürze, den „Hektolitergrad Extrakt“ mit Hilfe des Saccharometers. Da das vergorene und ausgeruhete Bier verschiedenen Gehalt besitzt (10 Prozent das Abzugbier, 12 Prozent das Lagerbier, 13 Prozent und darüber die „schweren“ Biere), so ergab sich von selbst, daß die leichteren Sorten weniger belastet waren.

Finanziell aber wurde die Biersteuer zum erstenmal im Jahre 1899 verunstaltet, und zwar durch jene § 14-Verordnung Thun-Raizl, die zum erstenmal Steuern im Wege des Notverordnungsrechtes einführte. Sie wendete den Grundsatz der privaten Steuerbeteiligung oder der Liebesgaben auf das Bier an. Während bis dahin eine einheitliche Besteuerung galt, bestimmte § 1 des Gesetzes nicht nur einen höheren Satz (34 Heller für den Grad), sondern verordnete weiter: Brauereien, die im Betriebsjahr nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze erzeugen, erhalten einen Steuernachlaß! Das von ihnen erzeugte Bier geht in den Verkehr ein wie alle Biere, der Konsument also zahlt jedenfalls den vollen Steuersatz, aber er zahlt ihn zu einem Teile an den Staat, zum anderen als „Nachlaß“ an den Privaten! Der Steuernachlaß betrug bei Brauereien mit nicht mehr als 2000 Hektoliter Ausstoß 15 Prozent, bis 5000 Hektoliter 10 und bis 15.000 Hektoliter 5 Prozent der Jahresverzehrungssteuer.

Schon 1897, bei der erstmaligen Einbringung dieser Biersteuervorlage im Parlament, hat in der Arbeiterzeitung Otto Wittelschöfer die sozialpolitischen Vorwände dieses Schutzes der Kleinen vernichtet. Diese „kleinen“ Brauereien befinden sich überwiegend im Besitz großer Grundherrschaften und also sehr reicher Leute. Davon abgesehen. Da sie Eigenbauergeste und Gerste der Umgebung, die sie ohne Fracht billig in Händen haben, verarbeiten und die Biertreibern in ihren eigenen Meierhöfen verfüttern, arbeiten sie keineswegs mit höheren, sondern mit niedrigeren Betriebskosten als der reine Industriebrauer, so daß der sogenannte Produktionskostenausgleich ebenso ungerechtfertigt ist wie das Erbarmen mit der Armut dieser kleinen Brauer. Der Billingsche Nachlaß war ein Entgegenkommen an die Großgrundbesitzerkurie im Reichsrat, das sich in ein sozialpolitisches Mäntelchen hüllte.

Zu dieser privaten Steuerbeteiligung kam im Jahre 1902 jene der Landeshaushalte. Seit den Neunzigerjahren wird nacheinander in allen Landtagen die Ueberlieferung vorsichtiger und sparsamer Haushaltsführung aufgegeben, überall, wie auf Kommando, und bald zeigten sich die Defizite. Die Landtagsherren aber weigerten sich zugleich, die Deckung der Mehrauslagen durch Zuschläge von ihren Wählern hereinzubringen, auch hier überall wie auf Grund einer Verschwörung. Wieder fand sich das finanzielle Gewissen in regierenden Kreisen nicht, das entweder dieser Entwicklung Einhalt getan oder auf eine systematische Kommunalsteuerreform gedrungen hätte. So kam man auf den Einfall, die Landeshaushalte zuerst an der Bier-, später auch an der Branntweinsteuer teilnehmen zu lassen. Ohne viel Federlesens wurde ein fundamentaler Grundsatz der Finanzpolitik preisgegeben, nach dem die großen indirekten Steuern überall dem größten Verband vorbehalten bleiben müssen. Noch beim österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 besaß man den Verstand, für Oesterreich und Ungarn auf der Gleichheit der indirekten Besteuerung zu bestehen, nachdem man schon die Einheitlichkeit nicht mehr retten konnte. Nun führte man — zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts! — Landesbieraufgaben neben der Staatsbiersteuer ein! Und obschon man in der Extraktbesteuerung das technisch beste Verfahren besaß, erlaubte man, daß die Landtage das Bier nach dem Gebinde, das heißt nach dem Wasser statt nach dem Extraktgehalt besteuerten und dazu noch eigene Steuerdirektionen einführten. Die Steuerätze aber ließ man von Kronland zu Kronland abweichen — man fiel also finanztechnisch etwa in die Theresianische Zeit zurück.

Seltamerweise meldete sich auch da noch ein finanzpolitisches Gewissen nicht!

Außerdem aber beliebte man den schlaun Weg, die Steuererhöhung den Schankwirten durch eine stille Form der Beteiligung recht schmachtend zu machen. Man erhöhte die Steuer nicht etwa um 2 oder 4 Kronen für den Hektoliter, so daß ein Liter um 2 oder 4 Heller, das Krügel also um 1 oder 2 Heller teurer wurde, man wählte Sätze wie 3-40 Kronen, so daß der Konsument beim Liter 4 Heller zahlen mußte und der Verschleißer beim Hektoliter eine Prämie von 60 Heller einsacken konnte. So beteiligte man in versteckter Weise auch das Schankgewerbe an der Biersteuer.

Jugleich begannen die Gemeinden den Landtag um Genehmigung von Gemeindebierumlagen immer eifriger und fast immer mit Erfolg anzugehen. In den Landeshauptstädten bestanden ja immer noch die mittelalterlichen Torsteuern („Linienverzehrungssteuern“) fort. So entstand denn ein neuer, oft höchst anspruchsvoller Konkurrent um die Bierbesteuerung. Das Ergebnis war, daß einer jener Gegenstände, die seit jeher nach finanzpolitischen Grundsätzen dem Staate oder dem Reiche vorbehalten sein sollen, die Beute der Besteuerungskünste von Staat, Ländern und Gemeinden nebeneinander und außerdem noch ein Objekt für die Privatbeteiligung von Grundherrschaft und Schankgewerbe wurde! Und es kam so, mußte wenigstens im ersten Punkt so kommen, weil man übersehen hatte, daß eine prinzipielle Kommunalsteuerreform längst fällig ist, weil man nicht wahrnahm, daß sie inzwischen in Preußen, England, in allen fortgeschrittenen Staaten tatsächlich vollzogen wurde.

Nun wird man die Getränkesteuern wieder ganz für den Staat brauchen — also muß man sie von den Beteiligten zurücklösen. Die neue Biersteuerverordnung vom 27. August 1916 ist ein Versuch dazu. Sie löst wenigstens vorläufig die Länder um einen Jahresbetrag von 77.530.000 Kronen für 1917 ab, für das letzte Drittel des Jahres 1916 um 25.842.000 Kronen, also um Summen, die die Länder bei dem verringerten Bierverbrauch unserer Tage niemals mit ihrer Auflage erzielen hätten. Man hat fürwichtig den Kopf in die Klemme gesteckt und läßt nun beim Herausziehen Haare.

Außerdem aber bringt diese Verordnung eine Neuheit, die in der Öffentlichkeit noch wenig Beachtung gefunden hat, obschon sie es verdient. Diese Neuheit betrifft die Steuerbeteiligung der „kleinen“ Brauereien. Der Satz für den Hektolitergrad wird allgemein auf 1-10 Kronen erhöht und so viel leistet der Konsument. Aber nach § 1 der neuen Verordnung

mindert sich dieser Satz, er wird auch von den größten Brauereien nur annähernd erreicht:

Von den ersten 10.000 Hektolitergraden Extrakt beträgt er nämlich nur 88 Heller. Die sogenannten kleinen, lies herrschaftlichen Brauereien werden statt 110 nur 88 Heller oder 20 Prozent weniger zahlen. Von den nächstfolgenden 20.000 Hektolitergraden Extrakt zahlt man den Satz von einer Krone, von den weiteren 20.000 Hektolitergraden 1-05 Kronen und erst bei einer Erzeugung von 70.000 Hektolitergraden und darüber zahlt man von dem ganzen Mehl den vollen Satz. Diese Begünstigung nähert sich dem Kontingentsystem beim Branntwein sehr!

Sie hat jedoch noch die andere Wirkung, daß sich bei verminderter Erzeugung wie jetzt im Kriege die Steuerbelastung für den Brauer verhältnismäßig verringert. Man kann aber ruhig behaupten, daß auf den Konsumenten der volle Satz überwälzt wird, während nach dem neuen § 1 der Erzeuger im ganzen niemals den vollen Satz abführt!

Diese Dinge sind wohl verwickelt, aber, wie wir glauben, zugleich höchst lehrreich. Nichts ist so beweiskräftig für den Geist eines Staatswesens wie sein Steuersystem, und darum ist dessen Studium immer sehr dankbar. Darum haben wir die Geschichte unserer Biersteuer bis in die letzten Tage kurz vorgeführt.

Praktisch freilich werden, so hoffen wir mit Sicherheit, diese jüngsten Bestimmungen in diesem Betriebsjahr nicht werden. Denn wir können nicht glauben, daß noch ein Zentner Weizen der Bierbrauerei zugeführt wird. Wir haben heute ganz andere Sorgen als die um den täglichen Alkohol, und verhängnisvoll könnte uns jede Versäumnung in diesem Punkte werden!